Stadt Heidelberg

Drucksache: 0126/2019/BV

Datum:

01.04.2019

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung

Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

Bürgerbegehren gegen die Verlagerung des RNV-Betriebshofs auf den Großen Ochsenkopf

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass das vom Bündnis für Bürgerentscheid Klimaschutz Heidelberg eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist.
- Es wird ein Bürgerentscheid noch vor den Sommerferien durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Betrag in Euro:
130.000 €
130.000 €
130.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Das eingereichte Bürgerbegehren ist zulässig. Es soll ein Bürgerentscheid über die vom Gemeinderat am 20.12.2018 beschlossene Verlagerung des RNV-Betriebshofes auf den Großen Ochsenkopf durchgeführt werden.

Begründung:

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1.1. Gemeinderatsbeschluss und Antragstellung

Der Gemeinderat hat am 20.12.2018 die Verlagerung des RNV-Betriebshofes von der Bergheimer Straße auf eine Teilfläche des Großen Ochsenkopfes beschlossen (vergleiche Drucksache 0407/2018/BV). Der vollständige Beschluss lautet wie folgt:

- "Auf dem Gelände des heutigen Betriebshofs an der Bergheimer Straße wird unter Beteiligung der Bürgerschaft eine städtebauliche Entwicklung angestoßen, mit der künftig rund 50 Prozent für Grün- und Freiflächen zur Verfügung stehen sollen. Auf den verbleibenden 50 Prozent der Fläche am Altstandort sollen zu 100 Prozent bezahlbare Mietwohnungen entstehen, welche vollständig im Bestand der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg (GGH) verbleiben, und nach dem wohnungspolitischen Konzept des Hospitals (Subjektförderung) vermietet werden. Die GGH erhält einen entsprechenden Zuschuss (100 Prozent = 320.000 Euro) der Stadt Heidelberg.
- Die Verwaltung wird beauftragt, verkehrliche und bauliche Maßnahmen zur Reduktion der Verkehrsbelastung am westlichen Stadteingang zu planen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, für die bestehenden und neu entstehenden Freiflächen in Bergheim West Konzepte zu erarbeiten, die die bestehenden Freiflächendefizite im Stadtviertel kompensieren helfen und eine hohe ökologische Vielfalt bieten und die Aufenthaltsqualität verbessern.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Vorbereitende Untersuchungen für ein Sanierungsgebiet zu veranlassen, um dadurch in die Lage versetzt zu werden, für die Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte und Maßnahmen gegebenenfalls Städtebaufördermittel zu beantragen.
- Der Gemeinderat stimmt der Verlagerung des Betriebsgeländes der Rhein-Neckar- VerkehrGmbH (rnv) von der Bergheimer Straße auf eine Teilfläche des Großen Ochsenkopfs zu.
 Dort wird ein neuer Betriebshof mit Straßenbahn- und Busabstellanlage und einem
 begrünten und teilweise begehbaren Dach (Anlage 01) mit einer Investitionssumme von rund
 87.200.000,00 € vor Abzug der Fördermittel errichtet (vergleiche Drucksache 0311/2018/BV).
 Die Rahmenplanung von 2006 wird überarbeitet.
- Der Vertreter der Stadt Heidelberg in der Gesellschafterversammlung der rnv möchte sämtlichen, für die Projektumsetzung notwendigen Beschlüssen, in der Gesellschafterversammlung der rnv zustimmen. Auf die Erteilung einer abweichenden Weisung wird verzichtet.
- Zusage Standort- und Arbeitsplatzsicherung Dezernat 16 zur Verankerung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Bergheim."

Das Bündnis für Bürgerentscheid Klimaschutz Heidelberg, das durch zwei Vertrauenspersonen vertreten wird, hat unter der Fragestellung

"Sind Sie dafür, dass auf den gegenwärtig als Grünflächen genutzten Bereichen des Großen Ochsenkopfes kein RNV-Betriebshof gebaut wird?"

Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt. Am 19.03.2019 haben die Vertreter des Aktionsbündnisses insgesamt 1.517 Unterschriftblätter beim Bürgeramt abgegeben. Bis zum 20.03.2019 wurden insgesamt weitere 88 Unterschriftenblätter nachgereicht. Mit dem eingereichten Bürgerbegehren bezweckt das Aktionsbündnis die Durchführung eines Bürgerentscheides, bei dem die Heidelberger Bürgerschaft - anstelle des Gemeinderates - über die gestellte Frage abstimmt. Ein Muster einer Unterschriftenliste ist als Anlage 01 beigefügt.

1.2. Zulässigkeitsprüfung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist ein Bürgerbegehren an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Das Bürgerbegehren muss insbesondere die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 21 Absatz 3 Satz 4 GemO). Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt zu den einzelnen Punkten zu folgendem Ergebnis:

• 3-Monats-Frist (§ 21 Absatz 3 Satz 3 GemO)

Das Bürgerbegehren richtet sich inhaltlich teilweise gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018 und unterfällt damit der 3-monatigen Ausschlussfrist nach § 21 Absatz 3 Satz 3 GemO. Die Frist begann mit der Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschusses durch den Presseartikel in der Rhein-Neckar-Zeitung am 21.12.2018. Die vor dem 21.03.2019 erfolgte Antragstellung durch die Unterschriftenübergabe am 19.03.2019 war damit fristgerecht.

Kommunaler Wirkungskreis und Ausschlusskatalog in § 21 Absatz 2 GemO

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen rechtmäßigen Gemeinderatsbeschluss richtet, ist auch der kommunale Wirkungskreis im Sinne des § 21 Absatz 3 GemO eröffnet. Zudem ist keine Angelegenheit betroffen, die nach § 21 Absatz 2 GemO einem Bürgerbegehen nicht zugänglich ist.

Sperrfrist von 3 Jahren

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist (§ 21 Absatz 3 Satz 2 GemO). Zur Verlagerung des RNV-Betriebshofes ist in der Vergangenheit bisher kein Bürgerentscheid durchgeführt worden.

Quorum f
ür die Unterschriftenanzahl von 7%

Die Gemeindeordnung verlangt ein Unterschriftenquorum von mindestens 7% der Bürgerschaft. Am 21.03.2019 lag die Zahl der Wahlberechtigten bei 110.079. Damit werden für ein Bürgerbegehren insgesamt 7.706 Unterschriften benötigt. Bei der Überprüfung und Zählung der gültigen Unterschriften durch das Bürgeramt wurde diese Anzahl überschritten. Damit ist das Quorum erfüllt.

Kostendeckungsvorschlag

Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 und 5 GemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Stadt erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlages Auskünfte zur Sach- und Rechtslagen. In Erfüllung der Auskunftspflicht wurden den Vertrauenspersonen im Vorfeld der Antragstellung am 21.01.2019 die aus Sicht der Verwaltung bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid zu erwartenden tatsächlichen Mehrkosten mitgeteilt (Anlage 02).

Der nun vorgelegte Kostendeckungsvorschlag geht zunächst davon aus, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid nur zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses führen würde und Mehrkosten nur dann anfallen, wenn danach eine Gemeinderatsentscheidung für eine teurere Variante getroffen würde. Insoweit wäre kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich. Aus Sicht des Rechtsamtes ist diese Argumentation nicht überzeugend, weil die in jedem Fall zu erwartenden Mehrkosten durch die zeitliche Verzögerung ausgeblendet werden.

Dieser Punkt kann aber letztlich dahinstehen, weil das Bürgerbegehren zumindest hilfsweise auch auf die von der Verwaltung dargestellten Mehrkosten eingeht und für die genannten Investitionen eine Kreditaufnahme und für die zusätzlichen Betriebskosten eine Steuererhöhung (Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer) vorgeschlagen wird. Beide Vorschläge sind rechtlich durchführbar und zulässig, was den Vertrauenspersonen am 24.01.2019 mitgeteilt wurde.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Kostendeckungsvorschlag - auch bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid im Sinne der Antragsteller - nicht verbindlich wird. Der Gemeinderat ist also frei, gegebenenfalls eine andere Art der Kostendeckung zu beschließen.

Begründung

Die notwendige Begründung hat den Zweck, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Es genügt, wenn die Bürger über die Beweggründe der Abstimmung in grundsätzlicher Weise informiert werden. Die Begründung kann Wertungen enthalten, darf aber nicht in Bezug auf den Abstimmungsgegenstand in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend sein.

Die auf den Unterschriftenblättern gegebene Begründung genügt diesen Anforderungen. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass der RNV-Betriebshof zum Schutz einer Grünfläche an einem anderen Ort realisiert werden soll.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren vor, sodass der Gemeinderat es für zulässig erklären muss. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung bei der kein Ermessensspielraum besteht.

2. Durchführung eines Bürgerentscheides

Wird ein Bürgerbegehren vom Gemeinderat für zulässig erklärt, so hat ein Bürgerentscheid über die beantragte Frage stattzufinden. Bei einem Bürgerentscheid hat die Bürgerschaft über die gestellte Frage abzustimmen.

Die im Antrag enthaltene Frage ist für einen Bürgerentscheid geeignet, weil sie sich mit ja oder nein beantworten lässt und auch ansonsten hinreichend klar formuliert ist, sodass sie der Bürgerschaft zur Abstimmung gestellt werden kann.

3. Kosten

Für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehen Kosten von rund 130.000 Euro. In diesen Sachkosten sind für die Präsentation des Ergebnisses des Bürgerentscheides 15.000 Euro enthalten.

Die Deckung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses.

4. Information der Bürgerschaft

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Bürgerinformation dürfen die Vertrauenspersonen ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Absatz 5 GemO). Da die Sachentscheidung vom Gemeinderat auf die Bürgerschaft übergeht, müssen die für die Entscheidung maßgebenden Informationen bekannt gegeben werden.

In einer Sonderbeilage zum Stadtblatt wird die Möglichkeit gegeben, über die Auffassungen des Oberbürgermeisters und der einzelnen Gemeinderatsfraktionen zu berichten. Terminlich wird dies im Stadtblatt und der Online-Ausgabe des Stadtblattes am 26.06.2019 erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Muster einer Unterschriftenliste
02	Auskünfte zu den Mehrkosten vom 21.01.2019